



DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

Sportordnung

Stand: 09. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
1.	Einleitung	4
1.1	Gleichstellung	4
1.2	Regelungen	4
1.3	Bestimmungen zur Änderung	5
1.4	Anti-Doping-Ordnung.....	5
1.5	Übertragung an die Disziplinverbände	5
2.	Allgemeines	5
2.1	Sportliche Verantwortlichkeit	5
2.2	Untergliederungen	5
2.3	Sportmaterial	5
2.4	Bundesausschuss Leistungssport (BA-L).....	6
3.	Gesundheitsaspekte	6
3.1	Haftung	6
3.2	Sanitätspersonal.....	6
4.	Deutsche Meisterschaften	6
4.1	Wettbewerbe der Disziplinverbände	6
4.2	Deutsche Meisterschaft Dreibahnen	7
4.3	Behinderten-Meisterschaften.....	7
4.4	Jugendschutz	7
5.	Altersklassen	7
6.	Ehrungen	7
6.1	Regelungen	7
6.2	Ehrungen bei Einzelwettbewerben	8
6.3	Ehrungen bei Mannschaftswettbewerben	8
7.	DKB Pass	8
7.1	Hinweis	8
8.	Mitgliedschaft und Spielrecht.....	8
8.1	Spielberechtigung	8
8.2	Mitgliedschaft.....	8
8.3	Spielberechtigung für Disziplinen	8
8.4	Spielberechtigung für weitere Disziplinen.....	8
8.5	Spielberechtigung für die Spielart „Dreibahnen“	9
8.6	weitere Regelungen zu Spielberechtigungen	9

9.	Lehrwesen	9
9.1	DOSB-Lizenz-Trainer.....	9
9.1.1	Bundeslehrwart	9
9.1.2	Ausbildungsträger	9
9.2	Schiedsrichter und unabhängige Sachverständige.....	9
9.3	Lehrtätigkeit	9
9.3.1	Befähigung zur Lehrtätigkeit	10
9.3.2	Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (Trainer, Spitzenspieler)	10
9.3.3	Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (hauptamtl. Mitarbeiter, BT, Lehrwarte)	10
9.4	Bundesausschuss Bildung (BA-B)	10
10.	Sonstige sportliche Veranstaltungen	10
10.1	Erläuterung	10
10.2	Nichtmitglieder	10
10.3	Geld- und Sachpreise	11
10.4	Erzielte Überschüsse	11
11.	Rechtsmittel	11
12.	Veröffentlichung und Download	11
13.	Kaderverpflichtung	11
14.	Inkrafttreten	11

1. Einleitung

1.1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/d/w) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.2 Regelungen

Die Sportordnung regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der International Bowling Federation, der World Ninepin Bowling Association und der DKB-Satzung den Sportbetrieb im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB). Sie beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness und ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden. Sie ist für alle Landes- und Disziplinverbände bei der Erstellung eigener Ordnungen innerhalb ihrer Bereiche und Aufgaben verbindlich.

Geschlechterregelung / Intersexualität

Die Meisterschaften und Ligen Spiele der einzelnen Bahnarten werden in den Wettbewerben weiblich und männlich durchgeführt. Einzelne Wettbewerbe sehen neben den zwei Startkategorien auch gemischte Wettbewerbe vor, in der beide Geschlechter starten dürfen.

Im DKB und seinen Untergliederungen wird nach dem juristischen Geschlecht (w/m/d) unterschieden. Dieses juristische Geschlecht ist allein Zulassungsvoraussetzung und wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend erteilt.

Ist im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, besteht die Möglichkeit, an Meisterschaften und Ligen Spielen der Startkategorie „männlich“ teilzunehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexualengesetzes ergangen ist. Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen.

1.3 Bestimmungen zur Änderung

Ihre Zusatzordnungen, Technische Bestimmungen und BKSA-Ordnung, können nur von der Bundesversammlung des DKB geändert oder ergänzt werden.

1.4. Anti-Doping-Ordnung

Mit seiner Anti-Doping-Ordnung für den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes unterwirft sich der DKB gemäß seinen Grundsätzen dem NADA-Code und setzt diesen um. Die Änderung der Anti-Doping-Ordnung erfolgt gemäß Satzung durch den Vorstand des DKB. Die Definition des Begriffs Doping ist ebenso Bestandteil wie die Regelungen zum Ergebnismanagement, der Sanktionierung und Einleitung von Disziplinarverfahren und möglicher Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DKB.

1.5 Übertragung an die Disziplinverbände

Der Erlass von Richtlinien / Ordnungen für eine Bahnabnahme, Bestimmungen von Normen für das BKSA, Bestimmungen / Ordnungen für den Breitensport und zur Regulierung des Schiedsrichterwesens werden den Disziplinverbänden Bohle, Bowling, Classic und Schere gemäß ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Eigenverantwortung übertragen.

2. Allgemeines

2.1 Sportliche Verantwortlichkeit

Im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e. V. (DKB) sind die Disziplinverbände Bohle, Bowling, Classic und Schere gemäß ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, Rechte und Pflichten im DKB für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes im Disziplinverband und aller damit in Verbindung stehenden Maßnahmen für ihren bahnartspezifischen Bereich eigenverantwortlich zuständig.

2.2 Untergliederungen

Den Mitgliedern des DKB und den Disziplinverbänden ist es gestattet, zusätzliche ergänzende Bestimmungen zu erlassen, die jedoch nicht in Widerspruch zu dieser Sportordnung stehen und gegen die Regelungen des DKB verstoßen.

2.3 Sportmaterial

Als Sportkegeln/-bowlen im Sinne der DKB-Sportordnung gilt nur das Spielen auf Anlagen, die den Technischen Bestimmungen der WNBA für die Bowling Ninepin Bahnarten und den Regelungen der International Bowling Federation mit ergänzenden Rahmenregelungen in den Technischen Bestimmungen des Disziplinverbandes für die Bowling Tenpin Bahnart entsprechen.

chen und mit den entsprechenden zugelassenen Materialien ausgestattet sind und von unabhängigen Bahnabnehmern nach den Vorschriften der Disziplinverbände ordnungsgemäß abgenommen wurden.

Der Einsatz digitaler Steuerungen, die eine Spielmanipulation ermöglichen, ist untersagt.

Dies stellt eine grobe Unsportlichkeit dar und wird gemäß RVO 4.8 und 4.9 geahndet.

2.4 Bundesausschuss Leistungssport (BA-L)

Der Bundesausschuss Leistungssport (BA-L) ist das zuständige Gremium für den Leistungs- und Spitzensport im DKB. Seine Aufgaben umfassen Inhalte für die Einhaltung der Regelungen der DKB-Sportordnung, Anbindung an den WADA/NADA-Code auf Bundesebene gemäß der Anti-Doping-Ordnung und Vorbereitung der Umsetzung der Ziele für die sportliche Entwicklung.

Die personelle Besetzung des BA-L gibt der Strukturplan des DKB in seiner aktuellen Fassung vor und ist in der DKB-Satzung geregelt.

3. Gesundheitsaspekte

3.1 Haftung

Organisationen des Kegel- und Bowlingsportes haften für Gesundheitsschäden eines Spielers infolge der Sportausübung nur bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Organisation.

3.2 Sanitätspersonal

Bei im Auftrag des DKB ausgetragenen Meisterschaften und Wettbewerben auf Bundesebene - ausgenommen Bundesligen - ist Sanitätspersonal bereitzustellen oder eine unmittelbare „Erste-Hilfe-Versorgung“ zu gewährleisten.

Eine Bereitstellung von Sanitätspersonal oder Gewährleistung einer ersten Hilfe Versorgung zu allen anderen Sportveranstaltungen wird empfohlen.

4. Deutsche Meisterschaften

4.1 Wettbewerbe der Disziplinverbände

Die Disziplinverbände Bohle, Bowling, Classic und Schere tragen im Auftrag des DKB für ihre Bahnarten Deutsche Meisterschaften aus. Teilnahmeberechtigt an den Deutschen Meisterschaften sind alle Sportlerinnen und Sportler, die Mitglieder gem. § 6 (1) der DKB-Satzung sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die Organisation und Durchführung liegt im Zuständigkeitsbereich der Disziplinverbände. Mit ihrer Kompetenz sind sie, unter Beachtung der DKB-Sportordnung, für die Erteilung von Spielberechtigungen für ihren Disziplinverband zuständig.

Alle Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften (bei Clubmeisterschaften umfasst dies sämtliche Bundesligen) müssen vor dem Start durch Unterzeichnung der Anti-Doping-Vereinbarung für Athleten und Athletenbetreuer ihre Kenntnisnahme und ihr Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß Anti-Doping-Ordnung des DKB bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung des DKB erklären.

4.2 Deutsche Meisterschaft Dreibahnen

Für die Deutschen Meisterschaften Dreibahnen ist in der Organisation und Durchführung der Disziplinverband Bohle nach den - mit dem DKB abgestimmten - Durchführungsbestimmungen zuständig.

4.3 Behinderten-Meisterschaften

Der DKB tritt mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) als Mitveranstalter bei den deutschen Behinderten-Meisterschaften auf. Die Ausschreibung für Behinderten-Meisterschaften geschieht in Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden (LV) des DKB und des DBS, sowie dem DBS und den betreffenden Disziplinverbänden Bowling, Classic, Bohle und Schere im Austausch von komplementären Regelungen zur Organisation und Durchführung dieser Deutschen Meisterschaften.

4.4 Jugendschutz

Zum Schutze der Jugend und der damit verbundenen Verpflichtung durch den DKB, hat im Spiel- und Trainingsbetrieb des DKB, insbesondere bei Deutschen Meisterschaften, die Betreuung der Jugend A, Jugend B und Jugend C durch geeignetes Personal (Trainer, Übungsleiter, Betreuer) zu erfolgen. Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) ist in diesem Geltungsbereich verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.

5. Altersklassen

Festlegung der Altersklassen

Die Festlegung der Altersklassen ist den Disziplinverbänden übertragen worden.

6. Ehrungen

Die Sieger und Platzierten bei Deutschen Meisterschaften sind stellvertretend für den DKB von den Disziplinverbänden des DKB entsprechend zu ehren.

6.1 Regelungen

Bei den Deutschen Meisterschaften werden folgende Ehrungen vorgenommen:

bei	3 Meldungen	=	1 Ehrung
bis zu	5 Meldungen	=	2 Ehrungen
bei mehr als	5 Meldungen	=	3 Ehrungen

6.2 Ehrungen bei Einzelwettbewerben

Ehrungen bei Deutschen Meisterschaften – Einzelwettbewerbe

1. Platz	1 Goldmedaille	und	1 Urkunde
2. Platz	1 Silbermedaille	und	1 Urkunde
3. Platz	1 Bronzemedaille	und	1 Urkunde

6.3 Ehrungen bei Mannschaftswettbewerben

Bei Deutschen Mannschaftsmeisterschaften erhalten die Ersatzspieler (max. 4) ebenfalls eine Medaille und eine Urkunde – entsprechend der Mannschaftsplatzierung.

7. DKB-Pass

7.1 Hinweis

Der analoge Mitgliedsausweis (DKB-Pass) bleibt bis zur endgültigen Klärung über den Werdegang Eigentum des DKB.

8. Mitgliedschaft und Spielrecht

8.1 Spielberechtigung

Der Nachweis einer Spielberechtigung im DKB erfolgt durch den Disziplin- bzw. Landesverband.

8.2 Mitgliedschaft

Ein Spieler kann in jedem Landesverband Mitglied sein.

8.3 Spielberechtigung für Disziplinen

Eine Spielberechtigung kann für jede Disziplin erworben werden.

Ein Spieler kann in mehreren Vereinen bzw. Klubs einer Disziplin Mitglied sein.

Über den Vereinsspielbetrieb hinaus darf der Spieler bei Landes- und Deutschen Meisterschaften nur jeweils einen Verein in einer Disziplin vertreten.

8.4 Spielberechtigung für weitere Disziplinen

Eine zusätzliche Spielberechtigung für eine oder mehrere weitere Disziplin(en) kann auch in einem weiteren Landesverband, Verein bzw. Klub ausgeübt werden.

8.5 Spielberechtigung für die Spielart „Dreibahnen“

Ein Spieler kann ohne weitere Prüfung an der Spielart Dreibahnen teilnehmen, wenn er für mindestens eine Disziplin im DKB eine Spielberechtigung hat. Die Meldung kann nur über einen Landesverband in einer Disziplin erfolgen.

8.6 weitere Regelungen zu Spielberechtigungen

Weitere Regelungen der Spielberechtigung erlassen die Disziplinverbände in ihrer Sportordnung.

9. Lehrwesen

9.1 DOSB-Lizenz-Trainer

Der DKB gibt für die Aus- und Fortbildung von DOSB-Lizenz-Trainern die Rahmenrichtlinien Qualifizierung im DKB (RRL) heraus. Diese sind für alle Lizenzstufen verbindlich.

9.1.1 Bundeslehrwart

Der Bundeslehrwart wird als Verantwortlicher für das Lehrwesen im DKB vom DKB-Präsidium berufen.

9.1.2 Ausbildungsträger

Als Träger für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist der DKB für deren inhaltliche und organisatorische Gestaltung verantwortlich.

Mit der Vergabe von Qualifizierungsaufträgen werden diese, unter Beachtung und Einhaltung der RRL des DKB, an Maßnahmenträger vergeben.

Die Aus- und Fortbildung der A-Trainer Leistungssport erfolgt durch den DKB. Im fachlichen Bereich erfolgt dies in Zusammenarbeit mit den DZV.

Die Aus- und Fortbildung der B-Trainer Leistungssport erfolgt durch die DZV in Zusammenarbeit mit den LV.

Im überfachlichen Bereich erfolgt dies in Zusammenarbeit mit dem DKB.

Die Aus- und Fortbildung der C-Trainer Leistungs- und/oder Breitensport wird durch die LV wahrgenommen.

9.2 Schiedsrichter und unabhängige Sachverständige

Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und unabhängiger Sachverständiger erfolgt durch die DZV.

9.3 Lehrtätigkeit

Für Lehrtätigkeiten in diesem Bereich dürfen Honorare nur nach den vom DOSB, DKB, DZV, LV oder den Landessportbünden festgelegten Sätzen vergütet werden.

9.3.1 Befähigung zur Lehrtätigkeit

Die Befähigung zu einer Lehrtätigkeit ist durch eine nachgewiesene Qualifizierung zum Erwerb einer DOSB-Lizenzstufe (DOSB-Lizenz) bzw. mit einer durch den DKB-Bundeslehrwart anerkannten sportwissenschaftlichen und / oder (sozial-) pädagogischen Qualifikation nachzuweisen.

9.3.2 Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (Trainer, Spitzensportler)

Auf Antrag ist es DOSB-lizensierten Trainern wie auch Spitzensportlern gestattet, Lehrtätigkeiten auch außerhalb des DKB unter gleichen Bedingungen auszuüben. Der Antrag ist beim Disziplinverband einzureichen und von diesem innerhalb von einem Monat zu entscheiden.

9.3.3 Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (hauptamtl. Mitarbeiter, BT, Lehrwarte)

Hauptamtliche Mitarbeiter des DKB, Bundestrainer, Bundeslehrwart und lizenziertes Lehrpersonal des DKB benötigen für Lehrtätigkeiten außerhalb des DKB eine Genehmigung durch den Vorstand des DKB.

9.4 Bundesausschuss Bildung (BA-B)

Der Bundesausschuss Bildung (BA-B) ist in Abstimmung mit dem DKB-Präsidium für die Erarbeitung, Fortschreibung und bundesweiten Umsetzung der Rahmenrichtlinien Qualifizierung im DKB verantwortlich.

Die personelle Besetzung des BA-B gibt der Strukturplan des DKB in seiner aktuellen Fassung vor **und ist in der DKB-Satzung geregelt.**

10. Sonstige sportliche Veranstaltungen

10.1 Erläuterung

Sonstige sportliche Veranstaltungen sind BKSA-Wettbewerbe, Turniere, Sportwochen, Freundschafts- und Pokalspiele und Sportabzeichen-Veranstaltungen, Wettspiele für Werbezwecke im Bowling Nine- und Tenpin und Wohltätigkeitsveranstaltungen im In- und Ausland. Bei allen Veranstaltungen dieser Art muss gewährleistet sein, dass bei den Mannschaftsstärken, der Benutzung der Spielgeräte, dem Alter und dem Geschlecht eine vergleichbare Bewertung gegeben ist.

Die Veranstalter haben für Aufsichten zu sorgen.

10.2 Nichtmitglieder

Zu diesen Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Deren Startrecht muß in geeigneter Form in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

10.3 Geld- und Sachpreise

Bei Turnieren und Sportwochen dürfen Geld- und Sachpreise ausgesetzt werden. Eine Verknüpfung einer Tombola mit Wettkampfergebnissen ist unzulässig.

10.4 Erzielte Überschüsse

Erzielte Überschüsse bei allen sonstigen Veranstaltungen (außer Wohltätigkeitsveranstaltungen) müssen vom Veranstalter für die in der Ausschreibung genannten Zwecke verwendet werden.

11. Rechtsmittel

Rechtsmittel bei Verstößen in allen Formen unsportlichen Verhaltens gegen die Sportordnung und ihre Zusatzordnungen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB geregelt.

Rechtsmittel bei Doping-Verstößen sind in der Anti-Doping-Ordnung des DKB geregelt und richten sich ausschließlich nach ihren Bestimmungen.

12. Veröffentlichung und Download

Die Sportordnung, ihre Zusatzordnungen und die Rahmenrichtlinien Qualifizierung des DKB sind auf der DKB-Homepage (www.kegelnundbowling.de) unter Service bei den Downloads hinterlegt.

Unter Service ist bei den Downloads die Anti-Doping-Ordnung sowie bei Formularen die DKB-Anti-Doping-Vereinbarung für Athleten und Athletenbetreuer auf der DKB-Homepage (www.kegelnundbowling.de) zu finden.

13. Kaderverpflichtung

Jeder Kaderangehörige ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung des DKB und des NADA-Codes abzugeben, durch Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung sein Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß Anti-Doping-Ordnung des DKB zu erklären und sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren.

14. Inkrafttreten

Die Neufassung der DKB-Sportordnung erfolgte am 26.06.2021 und wurde am 13.05.2023, am 04.05.2024 und am 17.05.2025 geändert.

Eine Änderung vom 09.05.2026 wurde durch die Bundesversammlung beschlossen. Die DKB-Sportordnung tritt somit am 01. Juli 2026 in Kraft.